

Privathaushalt

a) Einpersonenhaushalt

Haushalt einer in eigener Wohnung oder in Untermiete wohnenden und allein wirtschaftenden Person.

b) Mehrpersonenhaushalt

Haushalt von zwei oder mehr zusammen wohnenden und gemeinsam wirtschaftenden Personen, die meist miteinander verwandt sind. Haushalte, die nur Ehegatten und Familienangehörige umfassen, die in gerader auf- bzw. absteigender Linie miteinander verwandt sind, werden auch als Familienhaushalte bezeichnet. In einem Mehrpersonenhaushalt können auch miteinander verwandte und fremde oder ausschließlich nicht miteinander verwandte Personen zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften.

Anstaltshaushalt

Personengesamtheit, die unter besonderer Leitung eine vorübergehende oder ständige Wohn- und Verpflegungsgemeinschaft bildet. Nicht zum Anstaltshaushalt gehören Familien und Einzelpersonen, die dauernd in Gasthöfen, Hotels u. ä. wohnen und polizeilich nicht andernorts als ständig wohnhaft gemeldet sind, sowie Angehörige des Anstaltspersonals, die mit ihren Familien in einer Anstalt wohnen. Diese gelten als Privathaushalt.

In der vorliegenden Auswertung wurden nur Anstalten berücksichtigt, in denen am 31. Dezember 1964 Personen als polizeilich ständig wohnhaft gemeldet waren. Die Ergebnisse stellen vorläufige Gesamtzahlen dar; sie wurden nicht durch die Stichprobe ermittelt.